

Satzung

über die Erhebung eines Kurbeitrags in der Samtgemeinde Walkenried (Kurbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18. 07i 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Samtgemeinde Walkenried in seiner Sitzung vom 19.12.2013 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Walkenried, deren Mitgliedsgemeinde Zorge als Luftkurort staatlich anerkannt ist, erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen) sowie für die zum Zwecke des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen (Fremdenverkehrsveranstaltungen) im anerkannten Gebiet einen Kurbeitrag. Sie kann sich dabei Dritter bedienen.
- (2) Die Samtgemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses einschließlich der Möglichkeit der Inanspruchnahme der kurbeitragsfinanzierten Einrichtungen und Veranstaltungen durch ihre Einwohner und durch Personen, die in den dazu geschaffenen Einrichtungen zu Heil- oder Kurzwecken betreut werden oder sich sonst im anerkannten Gebiet zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne im Erhebungsgebiet eine Hauptwohnung zu haben und ohne eine Unterkunft zu nehmen, einen Anteil von 25 v.H. des Gesamtaufwandes. Der so geminderte Aufwand soll ausschließlich durch Kurbeiträge gedeckt werden.
- (3) Die Glücksburg Consulting Group AG (GLC), Albert-Einstein-Ring 5, 22761 Hamburg (beauftragte Stelle) ist ermächtigt, die Berechnungsgrundlagen des Kurbeitrags zu ermitteln, die Kurbeiträge zu berechnen, die Rechnungen auszufertigen und zu versenden.

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die im anerkannten Gebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung im Sinne des Niedersächsischen Meldegesetzes in seiner jeweiligen Fassung zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung von Fremdenverkehrseinrichtungen oder zum Besuch von Fremdenverkehrsveranstaltungen geboten wird. Ausgenommen von der Beitragspflicht sind die Personen, die aus beruflichen Gründen einschließlich aus Gründen der Ausbildung im anerkannten Gebiet Unterkunft nehmen.
- (2) Beitragspflichtig sind auch alle Personen, die im Erhebungsgebiet keine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Niedersächsischen Meldegesetzes in seiner jeweiligen Fassung haben und in ihm außerhalb des anerkannten Gebietes Unterkunft zur Heil-, Kur- und Erholungszwecken nehmen und denen die Möglichkeit zur Benutzung von Fremdenverkehrseinrichtungen oder zum Besuch von Fremdenverkehrsveranstaltungen geboten wird.

§ 3

Arten des Kurbeitrags und Beitragshöhen

- (1) Der Kurbeitrag wird als Zeitkurbeitrag oder als Jahreskurbeitrag erhoben.
- (2) Der Zeitkurbeitrag ist von den Beitragspflichtigen zu entrichten die im Erhebungsgebiet vorübergehend Unterkunft nehmen und auf die nicht Abs. 3 anzuwenden ist. Er wird nach der Zahl der Übernachtungen bemessen.

Der Zeitkurbeitrag beträgt je Übernachtung einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer:

1. für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres
0,90 Euro,
2. für das erste Kind einer Familie und jedes Kind, das nicht von Familienangehörigen begleitet wird, vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
0,45 Euro.
3. Der Jahreskurbeitrag ist von Zweitwohnungsinhabern und Dauerbenutzern von Campingplätzen (das sind solche, die ein Nutzungsrecht an einem Stellplatz für die Dauer von mindestens 30 zusammenhängenden Tagen erworben haben) sowie ihren Familienangehörigen, unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer, zu entrichten, es sei denn, sie halten sich während des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) nachweislich nicht im Erhebungsgebiet auf. Die Pflicht zur Entrichtung des Jahreskurbeitrags entfällt, wenn das Nutzungsrecht für die Zweitwohnung oder für die Dauerbenutzung eines Campingplatzes später als am 30.09. eines Kalenderjahres begründet wird. Die Pflicht zur Zahlung von Zeitkurbeiträgen bleibt in diesen Fällen unberührt. Mit der Zahlung des Jahreskurbeitrags wird die Beitragspflicht ohne Rücksicht auf die Zahl der Übernachtungen im Erhebungsgebiet für das gesamte Kalenderjahr erfüllt.

Der Jahreskurbeitrag beträgt einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer:

1. für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres
27,00 Euro,
2. für das erste Kind einer Familie vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
13,50 Euro.

§ 4

Befreiungen

- (1) Vom Kurbeitrag sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
2. jede 4. und jede weitere Person einer Familie
3. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger, Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen.

- (2) Vom Kurbeitrag werden auf Antrag befreit:

1. Personen mit amtlichem Schwerbehindertenausweis, deren Grad der Behinderung (GdB) 100 v. H. beträgt.
 2. Begleitpersonen von Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100 v. H., wenn die Notwendigkeit der ständigen Begleitung auf dem Ausweis durch das Merkzeichen „B“ nachgewiesen ist.
 3. Bettlägerig Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen,
- (3) Als Familienangehörige im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten, die dem Haushalt angehörnden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen, sowie Personen, die in einer Lebenspartnerschaft oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft leben und die ihrem gemeinsamen Haushalt angehörnden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrags sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 5 Teilbefreiung

- (1) Die von Trägern der Sozialversicherungen, der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen werden auf Antrag nur zu 90 v. H. des maßgeblichen Kurbeitrags nach § 3 herangezogen, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 7 Tage beträgt.
- (2) Personen mit amtlichen Schwerbehindertenausweis, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 100 aber mindestens 70 v. H. beträgt, werden zu 50 v. H. des maßgeblichen Kurbeitrags nach § 3 herangezogen.
- (3) Jugendliche (von Beginn des 19. Lebensjahres bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen, Jugendzeltlagern, Ski- und Wanderhütten und deren Aufsichtspersonen zahlen den Beitrag nach § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 je Übernachtung.
- (4) Die Voraussetzungen für die Teilbefreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 6 Erhebungszeitraum, Beitragspflicht, Beitragsschuld

- (1) Hinsichtlich des Zeitkurbeitrages entstehen Kurbeitragspflicht und Kurbeitragsschuld mit der Unterkunftnahme im Erhebungsgebiet. Die Kurbeitragspflicht endet mit dem Tage der Abreise. Erhebungszeitraum ist die Dauer des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet.
- (2) Hinsichtlich des Jahreskurbeitrags entstehen Beitragspflicht und Beitragsschuld am 1. Januar eines jeden Jahres, wenn das Nutzungsrecht zu diesem Zeitpunkt besteht, im übrigen mit Begründung des Nutzungsrechts im Sinne von § 3 Abs. 3. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beginnt die Beitragspflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Kalenderjahres, an dessen Beginn die Beitragsschuld entsteht. Die Jahreskurbeitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsrecht endet.

§ 7 Fälligkeit und Beitragserhebung

(1) Der Zeitkurbeitrag ist am 1. Werktag nach Ankunft des Kurbeitragspflichtigen fällig und von diesem bei dem Wohnungsgeber zu entrichten. Kurbeitragspflichtige haben die zur Feststellung des für die Kurbeitragserhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte wie

- Vor- und Zuname
- Geburtsdatum
- Angaben zu den Familienangehörigen
- Anschrift der Hauptwohnung
- An- und Abreisetag
- Befreiungsgründe (soweit welche vorliegen)

auf vorgeschriebenem Meldevordruck zu erteilen. Nichtkurbeitragspflichtige Kinder sind auf dem Meldevordruck mit Angabe des Geburtsdatums zahlenmäßig aufzuführen.

Ist der Kurbeitragspflichtige selbst Wohnungsinhaber, hat er den Zeitkurbeitrag, soweit er zu seiner Zahlung verpflichtet ist, bei der Tourist-Info Zorge zu entrichten. § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Der Jahreskurbeitrag wird durch Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Gem. § 13 Abs. 2 NKAG kann der Heranziehungsbescheid bestimmen, dass er auch für künftige Jahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und der Abgabebetrag nicht ändern. In diesen Fällen ist der Jahreskurbeitrag jeweils am 2. Januar des Erhebungsjahres fällig.

(3) Als Nachweis zur Erfüllung der Kurbeitragspflicht werden Kurkarten ausgegeben, die mit anderen Zahlungsnachweisen verbunden sein können. Sie sind nicht übertragbar und bei der Benutzung von Fremdenverkehrseinrichtungen oder beim Besuch von Fremdenverkehrsveranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zeitkurkarte enthält Vor- und Zunamen, Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise des Beitragspflichtigen, die Jahreskurkarte das Jahr der Gültigkeit und den Vor- und Zunamen des Beitragspflichtigen. Für verloren gegangene Zeit- und Jahreskurkarten können Ersatzkurkarten ausgestellt werden.

(4) Für die Vollständigkeit der gegen Quittung empfangenen Meldevordrucke haftet der Wohnungsgeber. Für einen nicht zur Abrechnung vorgelegten oder nicht zurückgegebenen Meldevordruck werden 25,00 Euro berechnet.

(5) Erfolgt die Einziehung des Kurbeitrags gem. § 8, so erhält der Wohnungsgeber eine Beitragsanforderung auf der Basis der abgegebenen Meldevordrucke. Der sich hieraus ergebende Kurbeitrag ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Beitragsanforderung abzuführen.

§ 8 Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

(1) Personen, die im Erhebungsgebiet

- andere Personen beherbergen
- anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen
oder
- einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile, Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreiben und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung

überlassen

sind verpflichtet:

1. den bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen der Tourist-Info Zorge am nächsten Werktag nach deren Ankunft zu melden, den Kurbeitrag einzuziehen und binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Beitragsanforderung abzuliefern. Für die Anmeldung sind die zur Verfügung gestellten Meldevordrucke als Durchschreibesatz zu verwenden, welche die zur Feststellung und Erhebung des Kurbeitrages erforderlichen Angaben enthalten. Die erste Ausfertigung ist als Anmeldung bestimmt, die zweite Ausfertigung verbleibt beim Vermieter, die dritte Ausfertigung ist die Kurkarte und ist dem Kurbeitragspflichtigen vom Vermieter auszuhandigen.

Diese Meldevordrucke werden von der Tourist-Info Zorge den Meldepflichtigen auf Anforderung zur Verfügung gestellt und gegen Quittung ausgehändigt.

Die Wohnungsgeber sind verpflichtet, jedem Kurbeitragspflichtigen unmittelbar nach Ankunft eine Kurkarte auszuhändigen und den für die Abrechnung vorgesehenen Meldevordruck spätestens am nächsten Werktag der Tourist-Info Zorge vorzulegen. Die Durchschriften der Meldevordrucke nach dieser Satzung sind zur Kontrolle durch die Samtgemeinde Walkenried vier Jahre lang vom Meldepflichtigen (Wohnungsgeber) aufzubewahren.

2. ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste - auch die lt. § 4 von der Beitragspflicht befreit sind - am Tag der Ankunft mit Angaben über Namen, Alter, Anschrift, Ankunfts- und Abreisetag einzutragen sind. Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn die beim Vermieter verbleibende Ausfertigung des Meldevordrucks vollständig und in zeitlicher Reihenfolge fortlaufend abgeheftet und aufbewahrt wird.

3. auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Samtgemeinde Walkenried das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrags erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Samtgemeinde ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.

4. diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen.

5. Ersatzkurkarten für aufgenommene Gäste auszustellen.

- (2) Die Pflichten nach Abs. 1 obliegen auch den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen, soweit der Kurbeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne im Erhebungsgebiet eine Hauptwohnung zu haben.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Pflichten obliegen auch Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- (4) In den Fällen, in denen Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten mit Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, obliegen auch den beauftragten Dritten die in Abs. 1 genannten Pflichten.

§ 9

Rückzahlung von Kurbeiträgen

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- und Erholungsaufenthaltes wird der nach der Zahl der beabsichtigten Übernachtungen berechnete zu viel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte oder an den Wohnungsgeber. Der Wohnungsgeber ist dann verpflichtet den zurückbezahlten Betrag dem Kurkarteninhaber

auszuhändigen. Gast und Wohnungsgeber bestätigen auf der zurückgegebenen Kurkarte die vorzeitige Abreise durch Unterschrift.

- (2) Jahreskurbeiträge werden erstattet, wenn der Herangezogene nachweist, sich während des Erhebungsjahres nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten zu haben.
- (3) Für die Rückzahlung von Jahreskurbeiträgen ist der Antrag nach Ablauf des Kalenderjahres bis spätestens 30.04. des Folgejahres zu stellen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 7 Abs. 1 als Kurbeitragspflichtiger die erforderlichen Angaben verweigert.
 2. entgegen § 7 Abs. 3 die Kurkarte überträgt, oder diese auf Verlangen der Aufsichtsperson nicht vorzeigt.
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 1 die bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Personen nicht am 1. Werktag nach deren Ankunft bei der Tourist-Info Zorge meldet, den Kurbeitrag nicht einzieht, ihn nicht binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Beitragsanforderung oder den vorgeschriebenen Meldevordruck nicht wie ausgeführt aushändigt, vorlegt und aufbewahrt.
 4. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 2 das Gästeverzeichnis nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt und es entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 3 der oder dem Beauftragten der Samtgemeinde Walkenried auf Verlangen nicht vorlegt.
 5. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 3 der oder dem Beauftragten der Samtgemeinde Walkenried die Durchführung der entsprechenden Kontrollen verweigert.
 6. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 4 keinen Ausdruck dieser Kurbeitragssatzung auslegt.
 7. entgegen § 9 Abs. 1 zu viel gezahlte Kurbeiträge nicht erstattet, keine Ersatzkurkarte ausstellt oder diese dem Kurbeitragspflichtigem nicht aushändigt.
- (2) Jede dieser Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro (in Worten: zehntausend Euro) geahndet werden.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Kurbeiträge nach dieser Satzung ist die Verarbeitung (§ 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz NDSG, vom 29.01.2002, zuletzt geändert am 16.12.2004) folgender hierfür erforderlicher personen- und kurbeitragsbezogener Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG bei der Tourist-Info Zorge und der Samtgemeinde Walkenried zulässig: Anschriften der Gäste und kurbeitragspflichtigen Personen, Anschriften der Vermieter, Grundstückslage, Geburtsdaten, An- und Abfahrtstermine sowie Bescheidanschriften.
- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 12
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Kurbeitragssatzung vom 02.04.2012 außer Kraft.

Walkenried, den 19.12.2013



Dieter Haberlandt
Samtgemeindebürgermeister